Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 5 (1854)

Heft: 4

Artikel: Statuten der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten
der
Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer.

I. Zweck der Kasse.

§ 1. Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse bezweckt treuen, redlichen Volksschullehrern des Kantons Graubünden in ihren kranken oder alten Tagen, so wie auch ihren Wittwen und Waisen eine Unterstützung zu gewähren.

II. Theilnehmer.

§ 2. Jeder in unserm Kanton angestellte Volksschullehrer hat Zutritt zu dieser Anstalt, sofern er unbescholtenen Lebenswandels ist.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Präsidenten der Anstalt dafür zu melden, und seiner Meldung ein Zeugniß seiner Wirksamkeit und seines unbefleckten Rufes (Leumundszeugniß) von der betreffenden Behörde seines Wirkungskreises beizufügen, und nach der Aufnahme, welche die Verwaltung zu erkennen hat, sowol seinen als der Seinigen Namen, Geschlecht, Alter und Heimath anzugeben, was Alles in die betreffenden Register der Anstalt einzutragen ist.

Alle diesfallsigen Personal-Veränderungen werden dem Aktuar von jedem Mitgliede alljährlich im Dezember franko zugestellt; wer es unterläßt bezahlt 1/2 Fr. Buße in die Kasse. Jedem in die Anstalt aufgenommenen Mitgliede soll vom Aktuar ein Aufnahmeschein, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen, ausgestellt werden.

§ 3. Jedes in die Anstalt aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Statuten getreulich und in allen Theilen nachzukommen.

§ 4. Jedes Mitglied verliert sein Antheilhaberrecht so bald es

a) den Forderungen der Statuten nicht entspricht;

b) die bürgerliche Ehre verliert;

c) Ohne ein nöthigendes körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf freiwillig verläßt, bevor er in demselben wenigstens 6 Jahre — von der Aufnahme in die Anstalt an gerechnet — gedient hat;

d) durch einen unsittlichen Lebenswandel sich selbst um den schulmeisterlichen Unterhalt bringt.

§ 5. Wer nach Erfüllung der § 4 c gestellten Bedingung einen andern Beruf ergreift, oder den Kanton verläßt, kann gleichwohl Theilhaber bleiben, sofern er jährlich den doppelten Beitrag entrichtet.

III. Der Fond und seine Aeufnung.

§ 6. Das Vermögen des bisherigen Vereins mit dem ersten April 1854, bestehend in Fr. 1160 bildet den Grundstock des Fonds.

Für die Hergabe dieses Vermögens wird den dermaligen Mitgliedern des am 27. Oktober 1841 gegründeten Vereines 12 Jahre lang der jährliche ordentliche Beitrag erlassen.

§ 7. Der Fond wird auf folgende Weise geäufnet:

a. Jedes Mitglied entrichtet alljährlich im Dezember Fr. 2 als Beitrag in die Kasse.

b. Neueintretende bezahlen bei ihrem Eintritte gerade soviel, als sie an Jahresbeiträgen würden bezahlt haben, wenn sie als 30jährig eingetreten wären.

c. Verheirathet sich ein Mitglied, so zahlt es als Ehrengabe an die Kasse Fr. 5.

d. Fällt einem Mitgliede eine Erbschaft zu, so läßt es einen freiwilligen Beitrag als milde Gabe in die Kasse fließen.

e. Alle und jede Bußen kommen der Kasse zu gut.

f. Ebenso fallen in die Kasse alle Gaben und Geschenke von einzelnen Wohlthätern, Vereinen und Behörden, und jedes Mitglied hat die Verpflichtung auf sich, wo immer geeigneter Anlaß sich darbietet, um solche Gaben für die Anstalt sich zu bemühen.

g. Alle und jede eingegangenen Gelder werden in die Kantonal-Sparkasse oder gegen doppeltes sicheres Unterpfand

angelegt und der Zins bis zum 31. Dezember 1859 zum Kapital geschlagen.

IV. Die Nutznießung.

§ 8. Im Jahre 1860 beginnt die Nutznießung. Es bleibt jedoch der Generalversammlung des Jahres 1859 vorbehalten, zu bestimmen, ob die Zinsen ganz oder nur theilweise in Nutznießung zu fallen haben.

§ 9. Zur Nutznießung sind berechtiget:

a. Alle diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche das 50ste Jahr vollendet haben.

b. Alle Mitglieder jeden Alters, welche sich durch ein amtliches Zeugniß ausweisen, daß sie ohne eigene Schuld und nur durch körperliche oder geistige Krankheit wenigstens Ein Jahr an der Ausübung ihres Berufes gehindert wurden. Sobald aber ein solcher wieder im Stand ist, seinen Beruf fortzusetzen, so hört diese Nutznießung auf.

c. Die Wittwen der Mitglieder für die Dauer ihres Wittwenstandes.

d. Die Kinder der Mitglieder bis zum vollendeten 17. Jahre. Diese beziehen jedoch nur dann einen eigenen Nutznießungsantheil, wenn die Eltern gestorben sind oder die Mutter durch Verheirathung oder Ehescheidung ihren Antheil verloren hat.

§ 10. Ein Mitglied kann jährlich nur Einen Nutznießungstheil beziehen.

§ 11. Eine Frau verliert durch Ehescheidung oder Wiederverheirathung ihr Nutznießungsrecht.

§ 12. Allen Nutznießern wird der betreffende Nutznießungstheil erst auf vorhergegangene Meldung, nach Ausweis des Personalregisters, von der Verwaltung zugestellt. Diese Meldungen sind alljährlich sammt den nöthigen Belegen vor Ende Dezember der Verwaltung einzugeben, welche über das Gesuch zu entscheiden hat.

§ 13. Hat ein Mitglied beim Abschluß der Jahresrechnung am letzten Dezember das 50. Jahr zurückgelegt, oder sind vor-

handene Waisen dann noch nicht vollends 17 Jahre alt, so werden sie unter die Nutznießer gezählt. Erfolgt der Hinschied eines Mitglieds vor Abschluß der Jahresrechnung, so wird der Wittwe oder den Waisen für das abgelaufene Jahr ein Nutznießungstheil zuerkannt. Verheirathet sich dagegen eine Wittwe vor Abschluß der Jahresrechnung, so hat sie für das abgelaufene Jahr keinen Nutznießungstheil zu beziehen.

§ 14. Die zur Nutznießung verwendbare Summe soll in so viel gleiche Theile getheilt werden, als Nutznießer in allen Klassen sind. Eine Familie bezieht nur Einen Nutznießungstheil. Die Verwaltung wird auf geeignete Weise für eine zweckmäßige Verwendung der Nutznießung Sorge tragen.

§ 15. Wer einen Nutznießungstheil bezieht, ist des Beitrages an die Kasse überhoben, solange die Nutznießung dauert.

V. Die Verwaltung.

§ 16. Sämmtliche Theilhaber ernennen sich aus ihrer Mitte die Verwaltung, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer und zwei Suppleanten.

§ 17. Die Wahlen geschehen durch geheimes absolutes Mehr. Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre festgesetzt, mit steter Wiederwählbarkeit. Jedes Mitglied ist gehalten, für Eine Amtsdauer der Wahl sich zu unterziehen.

Die Verrichtungen sämmtlicher Beamten sind unentgeldlich.

§ 18. Der Präsident hat die ganze Anstalt zu überwachen: er versammelt alljährlich am Churer-Maimarkt in Chur oder bei Anlaß der allgemeinen bündnerischen Lehrer-Konferenz am Versammlungsorte derselben sämmtliche Mitglieder zu einer Generalversammlung; er führt in den Versammlungen den Vorsitz, leitet die Geschäfte und versammelt die Verwaltung so oft er's nöthig findet.

§ 19. Der Kassier zieht die jährlichen Beiträge, sowie überhaupt alle der Kasse zufließenden Gelder ein; es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die laufenden Gelder entweder in der Kantonal-Sparkasse oder anderwärts gegen sicheres Unterpfand möglichst vortheilhaft an Zins gelegt werden. Für alle Geld-

anlagen, mit Ausnahme derjenigen in die Kantonal-Sparkasse bedarf er die Genehmigung der Verwaltung. Mit dem letzten Dezember schließt er die Rechnungen, legt sie der Verwaltung und diese der nächsten Generalversammlung vor; er ist solange für die Gelder und Kapitalanlagen verantwortlich, bis die Verwaltung seine Verfügungen gutgeheißen hat, sowie auch die Verwaltung der persönlichen Verantwortlichkeit enthoben ist, sobald die Generalversammlung, der sie einen umfassenden Jahresbericht mitzutheilen hat, ihre Rechnungen und Maßnahmen genehmigt hat. Endlich hat er den Nutznießern den ihnen von der Verwaltung zuerkannten Nutznießungsantheil auszubezahlen.

§ 20. Behufs einer gründlichen Prüfung der Rechnungen der Verwaltung erwählt die Generalversammlung zwei Revisoren, welche dieselben genau zu prüfen haben, und auf deren Bericht und Antrag die Generalversammlung den Verwaltungsrechnungen die Genehmigung ertheilt oder nicht.

§ 21. Der Aktuar führt in den Generalversammlungen, sowie in den Verwaltungssitzungen das Protokoll; er führt ein genaues tabellarisches Verzeichniß der Theilhaber, ihrer Frauen und Kinder nach Namen, Geschlecht, Alter, Heimath, Beitritt 2c., fertiget die Aufnahmsscheine aus, läßt sie vom Präsidenten unterschreiben und stellt sie den Mitgliedern zu.

§ 22. Am Ende eines jeden Jahres hat die Verwaltung die Nutznießungstheile zu bestimmen, resp. zu prüfen und zu entscheiden, wem nach den eingegangenen Meldungen nach Anleitung der Statuten ein Nutznießungstheil zukommt.

§ 23. Sollte die Anstalt sich durch den ganzen Kanton ausbreiten oder überhaupt eine solche Ausdehnung gewinnen, daß eine erweiterte Geschäftsordnung, z. B. Aufstellung von Einziehern in den Kreisen, nothwendig würde, so mag die Verwaltung von sich aus diejenigen Vorkehrungen treffen, die sie für zweckdienlich hält.

§ 24. Die zur Verwaltung nöthigen Bücher, Schreibmaterialien, Porti u. dgl. hat die Kasse zu bestreiten.

§ 25. Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Bußen, Briefe jeder Art 2c. dürfen dem Kassier nur franko zugestellt werden.

§ 26. Jedes Mitglied der Anstalt ist gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen; wer dieses unterläßt, bezahlt Fr. 1 Buße in die Kasse, sofern er gesund und nicht über vier Stunden vom Versammlungsort entfernt ist. Daherige Entschuldigungen müssen bis spätestens 14 Tage nach der Versammlung dem Kassier zur Kenntniß gebracht werden; spätere oder nicht gemachte bleiben unberücksichtiget.

§ 27. Der erste Jahresbeitrag, sowie die allfälligen Beitrittsbeiträge nach § 7 b müssen an den Kassier bezahlt werden, bevor die Aufnahmsurkunde ausgehändiget wird.

§ 28. Wer die rechtzeitige Bezahlung seiner Beiträge versäumt, bezahlt für ein jedes halbes Jahr der Verspätung Fr. 1/2 Buße. Wer 3 aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldet und sie nicht sammt den Bußen innert einem halben Jahre nach dem dritten fälligen Beitrag bezahlt, wird gemäß § 4 a durch die Verwaltung von der Anstalt ausgeschlossen.

§ 29. Bei allfällig sich erhebenden Streitigkeiten entscheidet die Verwaltung in erster, die Generalversammlung in letzter Instanz. Sollte die Verwaltung theilweise oder gänzlich Parthei sein, so entscheidet die Generalversammlung den streitigen Punkt oder Fall.

VI. Schlußbestimmung.

§ 30. Gegenwärtige Statuten sollen ins Protokoll eingetragen und jedem Mitgliede Anlaß gegeben werden, eine Abschrift davon zu nehmen, oder sonst sich damit bekannt zu machen.

§ 31. Die Anstalt kann zu keinen Zeiten und unter keinen Umständen aufgelöst, und die Gelder zu andern, als den angegebenen Zwecken verwendet werden, solange noch 10 Mitglieder dieselbe aufrecht zu erhalten wünschen; sollte aber ihre Aufhebung beschlossen werden oder die Mitgliederzahl zu irgend einer Zeit unter 10 sinken, so soll alsdann der Wohllöbl. Erziehungsrath oder die hohe Regierung die vorhandenen Fonds zum Besten des Erziehungswesens verwenden.

§ 32. Gegenwärtige Statuten können je nach Bedürfniß abgeändert werden. Abänderungs-Anträge müssen zuerst von der

Verwaltung vorberathen und durch dieselbe der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 33. Diese Anstalt der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der bündnerischen Volksschullehrer wird unter den Schutz und die Oberaufsicht des Wohll. Erziehungsrathes gestellt und Wohldemselben alljährlich von der Verwaltung ein gedrängter Bericht eingereicht. *)

Statuten der Lehrerbibliothek in Chur.

§ 1. Die Lehrerkonferenz in Chur gründet zum Zwecke der Berufs- und allgemeinen Fortbildung eine Lehrerbibliothek. Alle Lehrer und Schulfreunde des Kantons werden freundlich eingeladen, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen.

§ 2. Um die Gründung der Bibliothek recht bald zu Stande zu bringen, schenkt jeder Lehrer in Chur derselben wenigstens ein dem bezeichneten Zwecke entsprechendes Buch.

§ 3. Beim Ankauf der Bücher für die Bibliothek soll Rücksicht genommen werden auf die Berufsbildung der Lehrer; es sollen aber auch solche Werke angeschafft werden, welche geeignet sind, die allgemeine Bildung der Lehrer zu befördern.

§ 4. Jeder Theilnehmer verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag von Fr. 1. Derselbe ist voraus zu entrichten und je bis Ende Oktober dem Kassier portofrei einzusenden.

§ 5. Die Schriften werden in Zirkulation gesetzt in einer noch zu bestimmenden Reihenfolge. Eine regelmäßige Versendung findet nur in den Wintermonaten statt, nämlich von Anfang November bis Ende April. Wer auch im Sommer Bücher zu lesen wünscht, der hat sich speziell und portofrei an den Bibliothekar zu wenden und trägt die Kosten der Hin- und Hersendung, und wer die anberaumte Lesezeit überschreitet, der zahlt für jeden Tag Rpp. 5. Die Bußen fallen in die Kasse.

---

*) Dieser Statutenentwurf, sowie derjenige über die Lehrerbibliothek, werden den 6. April der allgemeinen Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt. Allfällige Abänderungen werden wir in nächster Nr. vormerken.